

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Aktuelle Steuerpolitik	1
Kabinett beschließt Entwurf für ein Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz.....	1
Einführung einer Vermögensabgabe - Vorschläge der Opposition.....	2
EU-Kommission verklagt Deutschland wegen 6b-Rücklage.....	3
Finanzgericht Köln äußert ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an den gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen.....	4
Umsatzsteuer: EU-Kommission startet Konsultation zur Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zu ermäßigten MwSt-Sätzen.....	5
Aktuelles Steuerrecht	6
Start der ELStAM-Datenbank zum 1. Januar 2013.....	6
Lohnsteuerfreibeträge müssen für das Jahr 2013 neu beantragt werden.....	8
Gutachten über die zukünftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung - Unternehmen zur Befragung gesucht.....	9
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis August 2012.....	10
Bertelsmann-Stiftung legt Thesen zur Neuordnung der Finanzverfassung vor.....	11
Endrunde in den Verhandlungen für das EU-Budget 2014 bis 2020.....	12
Rezensionen	14
Die Umsatzsteuer-Nachschau gemäß § 27b UStG.....	14
DWS-Verlag: Merkblatt und Checkliste zu Umwandlungen.....	15
E-Bilanz.....	16

Aktuelle Steuerpolitik

■ Kabinett beschließt Entwurf für ein Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz

Beipackzettel für Riester-Produkte

Am 26. September 2012 hat das Bundeskabinett den Entwurf für ein Altersvorsorge-Verbesserungsgesetz beschlossen. Vor allem sollen die Transparenz und Vergleichbarkeit von geförderten Altersvorsorgeprodukten (Riester-Rente/-Basis-Rente) erhöht werden. Die Anbieter sollen verpflichtet werden, ein Produktinformationsblatt herauszugeben.

Begrenzung der Wechselkosten

Weiter sollen die Abschluss- und Vertriebskosten bei einem Vertragswechsel begrenzt werden. Es ist vorgesehen, dass im Fall eines Anbie-

terwechsels maximal 50 Prozent des geförderten übertragenen Kapitals bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten beim neuen Anbieter berücksichtigt werden dürfen.

Das steuerliche Abzugsvolumen für eine Basisversorgung im Alter von bisher 20.000 Euro soll auf 24.000 Euro angehoben werden.

Bei der Basisversorgung im Alter und dem so genannten „Wohn-Riester“ sind Verbesserungen vorgesehen.

Fazit: Die Maßnahmen dienen dazu, die private Vorsorge für das Alter zu stärken. (KG)

■ Einführung einer Vermögensabgabe – Vorschläge der Opposition

Initiative der Grünen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben am 27. September 2012 im Deutschen Bundestag ihren Gesetzentwurf zur Erhebung einer Vermögensabgabe vorgelegt und diskutiert.

Eckpunkte des Entwurfs

- Zweck: Abbau der Staatsverschuldung
- Aufkommen: 100 Mrd. Euro in 10 Jahren
- Abgabeverpflichtet sind: natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland (unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtig) sowie natürliche Personen ohne Wohnsitz im Inland, die sich nicht länger als 5 Jahre im Ausland aufgehalten haben; schätzungsweise 330.000 Personen
- Vermögen: Bemessungsgrundlage ist der Verkehrswert, Bewertung u. a. aller Betriebe und Grundstücke notwendig
- Bewertungsstichtag: 1. Januar 2012
- Steuerbefreiungen: Renten-, Pensions- und sonstige Ansprüche aus der Sozialversicherung; 380.000 Euro für Vermögensgegenstände zur Altersvorsorge für Personen ohne oder mit nur geringfügigen Ansprüchen aus der gesetzlichen Rentenversicherung (Abgabeverpflichteter bestimmt diese Gegenstände selbst; es muss erkennbar sein, dass sie der Altersvorsorge dienen)
- Freibeträge: 1 Mio. Euro je Abgabeverpflichteten, 250.000 Euro je Kind, 100.000 Euro für beschränkt Abgabeverpflichtete, Kürzung des Freibetrags um den Freibetrag übersteigende Vermögenswerte bis auf 0
- Betriebsvermögen: Freibetrag von 5 Mio. Euro, ausgenommen Verwaltungsvermögen über 10 Prozent (dazu zählen: überlassene Grundstücke und Betriebe, Anteile an KapGes, wenn sie 25 Prozent nicht übersteigen, Wertpapiere und Forderungen, Zah-

- lungsmittel, Bankguthaben über 10 Prozent)
- Vermögensabgabebesatz: 15 Prozent
- Zahlung: auf 10 Jahre verteilt
- Härtefallregelung für Betriebsvermögen: übersteigt jährliche Abgabenbelastung 35 Prozent des jährlichen Gewinnes vor Steuern erfolgt Aussetzung der Zahlung, Hinzurechnung des Betrages im darauffolgenden Jahr, nach Ablauf der 10 Jahre wird bestehende Restschuld erlassen
- Erhebungskosten: geschätzt 1 Prozent des Aufkommens

Initiative der Linken

Gleichzeitig haben DIE LINKEN einen Antrag eingebracht, um über die Umverteilung des Vermögens und die Einführung einer europaweit koordinierten Vermögensabgabe zu diskutieren.

Eckpunkte des Antrags der LINKEN

- Zweck: Abbau der Staatsverschuldung
- Abgabeverpflichtet: natürliche Personen mit Wohnsitz im Inland (unbeschränkt und beschränkt steuerpflichtig)
- Vermögen: Verkehrswert, Bewertung aller Betriebe und Grundstücke notwendig
- Bewertungsstichtag: in der Vergangenheit
- Freibeträge: 1 Mio. Euro je Steuerpflichtigen
- Betriebsvermögen: Verschonung von kleineren und mittleren Unternehmen
- Vermögensabgabebesatz: 5 Prozent
- Zahlung: gestaffelt

Gleichzeitig fordern die Linken noch die Abgeltungsteuer abzuschaffen und private Kapitaleinkünfte wieder in die reguläre Einkommensbesteuerung einzubeziehen.

Fazit: Eine Vermögensabgabe belastet das Eigenkapital der Unternehmen. Dies gefährdet Investitionen und Arbeitsplätze. Zudem ist eine Besteuerung von Vermögen aufgrund der steigenden Steuereinnahmen bei Bund und Länder (im Jahr 2012 vermutlich 600 Mrd. Euro) zur Haushaltskonsolidierung nicht notwendig.(KG)

■ EU-Kommission verklagt Deutschland wegen 6b-Rücklage

Klage vor dem EuGH

Die Europäische Kommission hat am 27. September 2012 beschlossen, Deutschland wegen diskriminierender Steuervorschriften für die Rein-

6b-Rücklage nur für inländische Betriebsstätte

vestition stiller Reserven beim EuGH zu verklagen.

Hintergrund ist, dass die steuerfreie Übertragung stiller Reserven bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter nach § 6b EStG auf neue Investitionen nur dann möglich ist, wenn diese Investitionen in einer inländischen Betriebsstätte vorgenommen werden (§ 6b Abs. 4 Nr. 3 EStG). Die EU-Kommission sieht hierin einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit. Die Regelung könne zur Folge haben, dass ein Steuerpflichtiger, der Wirtschaftsgüter seines Anlagevermögens veräußern möchte, um sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederzulassen oder seine wirtschaftlichen Aktivitäten im Ausland auszubauen, eindeutig benachteiligt ist.

Fazit: Sollte der EuGH im Sinne der EU-Kommission entscheiden, stünde § 6b EStG gegebenenfalls insgesamt zur Disposition. Eine Ausweitung der Rücklage auf ausländische Sachverhalte innerhalb der EU dürfte wohl letztlich an haushaltspolitischen Vorgaben scheitern. Wahrscheinlicher wäre dann, dass der Gesetzgeber, wie auch in anderen Fällen (z. B. Streubesitzdividenden) versuchen wird, den Weg über die Abschaffung der Rücklage zu suchen. (Gs)

■ **Finanzgericht Köln äußert ernstliche verfassungsrechtliche Zweifel an den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen**

Nach dem Finanzgericht Hamburg (Vorlagebeschluss vom 29. Februar 2012, Az.: 1 K 138/10) hat nun auch das Finanzgericht Köln mit Beschluss vom 4. Juli 2012 (Az.: 13 V 1292/12) ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen gemäß § 8 Nr. 1 GewStG geäußert. Nach § 8 Nr. 1 GewStG sind pauschale Finanzierungsanteile für Kapitalüberlassungen (Mieten, Leasing, Pachten, Zinsen) dem Gewerbeertrag hinzuzurechnen und somit letztendlich der Gewerbesteuer zu unterwerfen.

Verfassungsrechtliche Zweifel an Kostenbesteuerung

An dieser Kostenbesteuerung wurde von vielen Seiten verfassungsrechtliche Kritik wegen eines Verstoßes gegen das objektive Nettoprinzip geäußert. Diesen Zweifeln schließt sich das Finanzgericht Köln unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg ausdrücklich an und macht selbst keine eigenen Ausführungen zu möglichen Verfassungsverstößen.

Geordnete Haushaltsführung wichtiger

Letztlich sah das Finanzgericht in den gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen eine erhebliche Bedeutung für die kommunalen Haushalte und verneinte ein überwiegendes Aussetzungsinteresse der Antragstellerin. Das Interesse an einer geordneten Haushaltsführung würde hier überwiegen. Das Finanzgericht Köln bezog sich dabei auf die prognostizierten Gesamteinnahmen aus Hinzurechnungen von ca. 1 Mrd. Euro und

die Gesamteinnahmen aus der Gewerbesteuer in Höhe von ca. 40 Mrd. Euro in 2008 und 32 Mrd. Euro in 2009. Die Auffassung des Finanzgerichts, die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen seien sehr bedeutsam für die kommunalen Haushalte, ist aus unserer Sicht nicht zwingend. Der Anteil der Hinzurechnungen an den Gesamteinnahmen der Kommunen beträgt nur 0,5 Prozent.

Praxishinweis: Die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen stehen zunehmend auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand. Daher sollten entsprechende Steuerbescheide bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Bundesverfassungsgericht offengehalten werden. (Gs)

■ Umsatzsteuer: EU-Kommission startet Konsultation zur Überprüfung bestehender Rechtsvorschriften zu ermäßigten MwSt-Sätzen

Konsultation gestartet

Die EU-Kommission hat am 8. Oktober 2012 eine offene Konsultation zu den bestehenden Vorschriften der ermäßigt zu steuernden Güter und Dienstleistungen gestartet. Sie setzt auf einer Mitteilung der Kommission aus Dezember 2011 über die Zukunft der Mehrwertsteuer auf. Darin befasst sich die Kommission mit den Grundzügen eines neuen MwSt-Systems in der EU, das einfacherer, effizienterer und robusterer ausgestaltet sein soll. Der Mitteilung war ein weiteres Konsultationsverfahren vorausgegangen. Die Kommission lädt alle interessierten Kreise ein, ihre Beiträge in Bezug auf die in dem Konsultationspapier [„Überprüfung bestehender Gesetzgebung zu ermäßigten MwSt-Sätzen“](#) aufgeworfenen Fragen einzureichen.

Leitlinien der Überarbeitung

Entsprechend der EU-Kommission liegt ein Schwerpunkt der künftigen Ausrichtung des Mehrwertsteuersystems auf der Überprüfung der derzeitigen Struktur der Steuersätze. Vorab hat die Kommission eine erste Bewertung der aktuellen Struktur der MwSt-Sätze vorgenommen. Im Rahmen des Konsultationspapiers wird nunmehr nur noch auf diejenigen Gegenstände und Dienstleistungen eingegangen, die eine weitere Prüfung im Lichte der drei folgenden Leitlinien erfordern:

1. Abschaffung jener ermäßigten Steuersätze, die ein Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes darstellen. Früher gerechtfertigte ermäßigte Steuersätze können heute verzerrende Auswirkungen haben, da sich die wirtschaftlichen, unternehmerischen und rechtlichen Rahmenbedingungen mittlerweile geändert haben.
2. Abschaffung von ermäßigten Sätzen für Gegenstände und Dienstleistungen, deren Konsum bzw. Inanspruchnahme durch andere Maßnahmen auf EU-Ebene verhindert werden soll. Dies kann vor allem bei Gegenständen und Dienstleistungen der

Fall sein, die sich schädlich auf Umwelt, Gesundheit und Gemeinwohl auswirken.

3. Besteuerung vergleichbarer Gegenstände und Dienstleistungen mit demselben MwSt-Satz unter Berücksichtigung des technologischen Fortschritts, sodass das Problem der Konvergenz zwischen Online-Umfeld und realem Umfeld thematisiert wird.

Enger Konsultationsrahmen

Die Kommission weist im Konsultationspapier darauf hin, dass es sich um eine sehr gezielte Befragung handelt und sich die Beiträge auf die im Konsultationspapier aufgeworfenen Angelegenheiten konzentrieren sollen. Insgesamt werden neun Fragen aufgeworfen, die sich bis auf die Frage F1 auf spezielle Bereiche beziehen. Die Kommission ist dabei besonders an Zahlen und konkreten Beispielen für Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt sowie für spezifische Probleme aufgrund der derzeitigen MwSt-Vorschriften interessiert.

Konsultationsende: 4. Januar 2013

Interessierte Parteien können bis zum 4. Januar 2013 Stellungnahmen abgeben. Weiterführende Hinweise finden Sie im Internet unter: http://ec.europa.eu/taxation_customs/common/consultations/tax/2012_vat_rates_de.htm

Weitere Zeitplanung

Nach umfassender Konsultation mit Interessengruppen und Mitgliedstaaten soll auf dieser Grundlage bis Ende 2013 ein Vorschlag vorgelegt werden.

Wir werden über den Fortgang des Verfahrens berichten. (Ng)

Aktuelles Steuerrecht

■ Start der ELStAM-Datenbank zum 1. Januar 2013

Die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale gehen zum 1. Januar 2013 an den Start. Ab diesem Zeitpunkt besteht die Pflicht aller Arbeitgeber, die relevanten Daten für den Lohnsteuerabzug elektronisch abzurufen. Die Daten können bereits freiwillig zum 1. November 2012 abgerufen werden. Es werden dann aber nur Daten mit Wirkung zum 1. Januar 2013 zur Verfügung gestellt. Dies ist insbesondere für Arbeitgeber mit vorschüssiger Lohnabrechnung interessant.

Kulanzfrist bis 31. Dezember 2013

Die Finanzverwaltung gewährt den Arbeitgebern eine Kulanzfrist bis zum 31. Dezember 2013. Während der Kulanzfrist kann jeder Arbeitgeber flexibel entscheiden, wann er das bisherige Papierverfahren

Flexibler Einstieg möglich

(Lohnsteuerkarte) auf das elektronische Verfahren umstellt.

Es werden von der Finanzverwaltung keine Kriterien für den Einstieg vorgegeben. Dem Arbeitgeber steht es frei, während der Kulanzfrist mit allen Arbeitnehmern gleichzeitig in den elektronischen Abruf einzusteigen oder Schritt für Schritt mit einer selbst gewählten Anzahl oder bestimmten Abteilungen/Betriebsstätten. Dies kann je nach Organisation des Unternehmens unterschiedlich erfolgen. Der späteste Einstieg ist der Zeitpunkt der Dezemberabrechnung 2013, da mindestens eine Abrechnung im Jahr 2013 mit den elektronischen Daten erfolgen muss.

Der Einstieg sollte in der Regel immer in Absprache mit dem jeweiligen Softwarehersteller und ggf. dem Steuerberater erfolgen. Erfolgt die Lohnabrechnung mit einem Softwareprodukt, werden die entsprechenden Hersteller ein Update zum Abruf der Daten anbieten.

Steueridentifikationsnummer und Geburtsdatum

Für den Abruf der elektronischen Daten benötigt der Arbeitgeber von jedem Arbeitnehmer dessen Steuer-Identifikationsnummer und das Geburtsdatum.

Papierverfahren im Jahr 2013 möglich

Bis zur Umstellung auf den elektronischen Abruf der Daten der Arbeitnehmer bleibt alles wie bisher. Für die Lohnabrechnung werden die bisher verwendeten Daten (Lohnsteuerkarte, Ersatzbescheinigung) genutzt. Es besteht keine Rückrechnungsverpflichtung.

Stellt der Arbeitgeber nach dem ersten Abruf der ELStAM fest, dass diese nicht mit den bisher gespeicherten Lohndaten übereinstimmen, hat er die Möglichkeit, innerhalb von sechs Monaten die Abweichungen durch die Arbeitnehmer klären zu lassen. In dieser Zeit darf er die bisher geltenden Daten der Lohnsteuerkarte oder evtl. Ersatzbescheinigungen verwenden. Nach den sechs Monaten ist er verpflichtet, die abgerufenen, bis dahin eventuell geänderten Daten, für die Lohnabrechnung zu nutzen.

Freibeträge neu beantragen

Die Arbeitnehmer müssen zwingend ihre Freibeträge für das Jahr 2013 neu beantragen. Erfolgt dies nicht, wird dem Arbeitgeber beim ersten elektronischen Abruf der Daten für den Arbeitnehmer kein Freibetrag übermittelt. Solange im Papierverfahren abgerechnet wird, gilt der bisher bekannte Freibetrag.

Fazit: Der Start des ELStAM-Verfahrens stellt einen Beitrag zum Bürokratieabbau gerade im Massenverfahren des Lohnsteuerabzugs dar. Auch wenn die Umstellung zu einmaligen Änderungen im Lohnabrechnungsverfahren bei den Arbeitgebern führen wird, bedeutet die Einführung des elektronischen Abrufs eine Erleichterung bei Aufbewahrung, Kontrolle und Nachhalten der bisherigen Lohnsteuerkarte. (KG)

■ Lohnsteuerfreibeträge müssen für das Jahr 2013 neu beantragt werden

Freibeträge neu beantragen

Zum 1. Januar 2013 startet das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM). Arbeitgeber müssen dann die notwendigen Daten zum Lohnsteuerabzug (z. B. Steuerklasse, Lohnsteuerfreibeträge, Kinderfreibeträge) elektronisch abrufen. Das bedeutet aber auch zwingend, dass Arbeitnehmer die Lohnsteuerfreibeträge zum 1. Januar 2013 wieder neu beantragen müssen (wie gesetzlich vorgeschrieben und bis zum Jahr 2010 praktiziert).

Freibeträge letztmalig eingetragen für 2010

Die Lohnsteuerkarte wurde für das Jahr 2010 letztmalig gedruckt. Die darauf eingetragenen Freibeträge (z. B. Werbungskosten, Verluste aus anderen Einkunftsarten) blieben in den Jahren 2011 und 2012 (aufgrund der Verschiebung des Starts der ELStAM-Datenbank) übergangsweise ohne Neubeantragung gültig.

Übergangsregelung verliert Gültigkeit

Diese Übergangsregelung verliert mit dem Start der Datenbank ihre Wirkung.

Ohne Freibetrag keine Berücksichtigung

Wird der Freibetrag nicht neu beantragt, ist in den ELStAM für den Arbeitnehmer dieser nicht gespeichert. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber den Lohnsteuerfreibetrag nicht übermittelt bekommt und somit nicht anwenden darf. Dies kann sich negativ auf die Lohnabrechnung auswirken.

Freibeträge nur auf Antrag

Der Lohnsteuerfreibetrag wird auf Antrag des Steuerpflichtigen vom Finanzamt gewährt, u. a. für Werbungskosten, soweit sie über dem Arbeitnehmerpauschbetrag von 1000 Euro, für Sonderausgaben, soweit sie über dem Pauschbetrag von 36 Euro liegen oder für außergewöhnliche Belastungen bzw. bei negativen Einkünften (z. B. Verluste aus Vermietung). Die Anträge können ab Oktober beim zuständigen Wohnsitzfinanzamt gestellt werden.

Kinderfreibeträge

Kinderfreibeträge für Kinder unter 18 Jahren sind nicht neu zu beantragen. Kinderfreibeträge für Kinder über 18 Jahren, die sich aber noch in Schul-, Lehrausbildung oder Studium befinden, müssen ebenfalls beantragt werden. Seit 2012 werden diese aber mehrjährig für die Dauer der Ausbildung gewährt.

Vordrucke

Die Vordrucke für die Eintragung der Freibeträge sind im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung im Internet unter www.formulare-bfinv.de abrufbar. Es empfiehlt sich, die Anträge herunterzuladen und an das Wohnsitzfinanzamt zu schicken, um Wartezeiten zu vermeiden. Jeder Arbeitnehmer erhält nach Eintrag des Freibetrages in der ELStAM-Datenbank eine schriftliche Bestätigung vom Finanzamt.

Die Arbeitnehmer, bei denen sich der bisher eingetragene Freibetrag im

Vergleich zu den Vorjahren nicht geändert hat, können einen vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (2seitig) stellen.

Arbeitnehmer, die erstmals einen Lohnsteuerfreibetrag beantragen, müssen den Antrag auf Lohnsteuerermäßigung (4seitig) verwenden.

Informationsschreiben an Arbeitnehmer

Um Fragen und Probleme bei der ersten Lohnabrechnung mit den abgerufenen ELStAM zu vermeiden, können Arbeitgeber ihre Arbeitnehmer über die unbedingte Neubeantragung informieren. Hierzu hat die Finanzverwaltung ein [Informationsschreiben](#) zur Verfügung gestellt. Die Finanzverwaltung wird über die Medien ebenfalls auf die Notwendigkeit hinweisen.

Fazit: Aufgrund der nun zweijährigen Übergangsregelung könnte der jährliche Antrag beim Finanzamt bei vielen Arbeitnehmern in Vergessenheit geraten sein. Um Nachfragen und Überraschungen im Jahr 2013 zu vermeiden, ist es unbedingt notwendig, die Arbeitnehmer über die Neubeantragung mit Hilfe aller Medien sowohl von Seiten der Finanzverwaltung als auch des Arbeitgebers zu informieren. (KG)

■ Gutachten über die zukünftige Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung – Unternehmen zur Befragung gesucht

Evaluierung der staatlich geförderten Vermögensbildung

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat das ZEW beauftragt, ein Gutachten zur künftigen Ausrichtung der staatlich geförderten Vermögensbildung nach dem 5. Vermögensbildungsgesetz zu erstellen. Hierbei geht es zum einen um eine Evaluierung der bisher vorgesehenen Möglichkeiten und Probleme bei der Gewährung und Abrechnung der Förderung und zum anderen darum, Verbesserungsvorschläge aufzuzeigen.

Unternehmen gesucht

Dem ZEW ist insbesondere daran gelegen, Unternehmen nach ihren bisherigen Erfahrungen zu befragen. Dafür hat das ZEW einen Fragebogen erstellt.

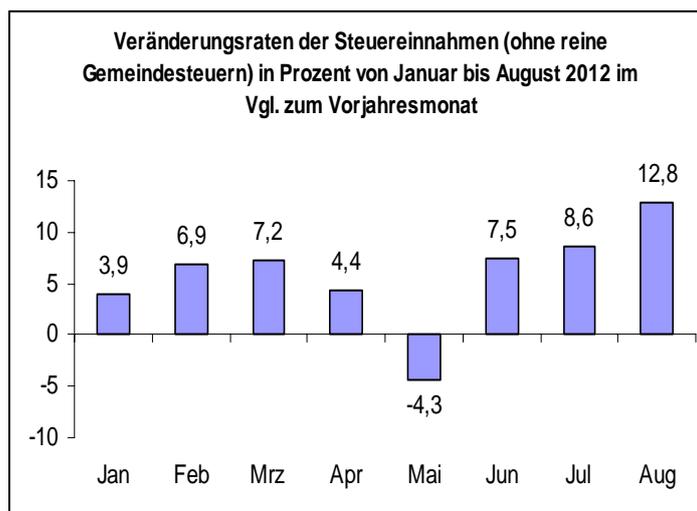
Unternehmen, die an einer Teilnahme interessiert sind und Vorschläge zur Neuausrichtung unterbreiten wollen, können sich gern an Herrn Lang vom ZEW unter der Email-Adresse lang@zew.de wenden. (KG)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Entwicklung der Steuereinnahmen von Januar bis August 2012

Steuerplus von 12,8 Prozent

Im August 2012 wuchsen die Steuereinnahmen im Vergleich zum Vorjahresmonat um 12,8 Prozent auf ein Allzeithoch von 41,3 Mrd. Euro. Kumuliert ergibt sich für den Zeitraum von Januar bis Juli 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 6,8 Prozent.



Steuereinnahmen eilen von Rekord zu Rekord

Auch wenn das Bundesfinanzministerium vor einer konjunkturellen Abschwächung in der zweiten Jahreshälfte warnt, es wird immer wahrscheinlicher, dass die offizielle Schätzung aus Mai 2012 von 596,5 Mrd. Euro übertroffen wird. Wirtschaftsforschungsinstitute prognostizieren bereits Steuereinnahmen von insgesamt 600 Mrd. Euro für dieses Jahr.

Hohe Beschäftigungsquote treibt Lohnsteueraufkommen

Im Jahresdurchschnitt 2012 werden in Deutschland 41,6 Millionen Menschen einer Arbeit nachgehen – das ist die höchste Zahl in der Geschichte der Bundesrepublik. Die hohe Beschäftigungsquote hat direkte Auswirkungen auf die Einnahmen des Staates. Der Zuwachs bei der Lohnsteuer im Vergleich zum Vorjahresmonat beträgt 11,9 Prozent. Daneben sprudelt auch die Umsatzsteuer – und hier stehen die Aufkommensstarken Monate noch bevor, denn allein der Einzelhandel macht im November und Dezember jeweils 25 Prozent mehr Umsatz als in den zehn vorangegangenen Monaten.

Wachstum bei reinen Ländersteuern ungebrochen

Die reinen Ländersteuern verzeichnen von Januar bis August 2012 im Vergleich zum Vorjahreszeitraum ein Wachstum von 8 Prozent. Wesentliche Quelle dessen bleibt die Grunderwerbsteuer, die Einnahmen der Erbschaftsteuer liegen noch immer etwas unter den Vorjahreswerten.

Fazit: Volle Kraft voraus für eine beherzte Haushaltskonsolidierung! Wann, wenn nicht in diesem und im kommenden Jahr sind die Rahmenbedingungen für alle staatlichen Ebenen so günstig, mindestens die Neuverschuldung deutlich herunter zu fahren. Dabei sollten die öffentlichen Haushalte aber auch immer die Qualität der Ausgaben im Blick haben – Investitionen in die Zukunftsfähigkeit des Standortes Deutschland haben Vorrang. (An)

■ Bertelsmann-Stiftung legt Thesen zur Neuordnung der Finanzverfassung vor

Ende September präsentierte die Bertelsmann-Stiftung ein Thesenpapier zur Neuordnung der föderalen Finanzverfassung Deutschlands ab 2020. Es basiert auf von ihr in Auftrag gegebenen und gleichzeitig veröffentlichten Gutachten von Prof. Dr. Joachim Wieland, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer, sowie Prof. Dr. Thomas Lenk und Dr. Martina Kuntze, Institut für öffentliche Finanzen, Universität Leipzig.

Zeit bis 2020 nicht ungenutzt verstreichen lassen

Die Bertelsmann-Stiftung betont mit ihren Thesen einen akuten Handlungsbedarf bei der föderalen Finanzverfassung. Die Zeit bis zur erstmaligen Erfüllung der Schuldenbremse 2020 und der auslaufende Solidarpakt 2019 sollten nicht ungenutzt verstreichen.

In ihrem Vorschlag für eine Reform der Finanzverfassung konzentriert sich die Bertelsmann-Stiftung auf folgende Punkte:

- Aufgabenverteilung zwischen Bund, Ländern und Kommunen überprüfen
- Aufgabengerechte Verteilungsmaßstäbe zwischen Bund, Ländern und Kommunen normieren
- Sozialausgaben durch den Bund tragen
- Länderfinanzausgleich reduzieren
- Solidarität zwischen den Ländern erhalten, Eigenverantwortung stärken
- Altschulden aller Ebenen über einen gemeinsamen Fonds tragen
- Haushaltswesen von Bund und Ländern modernisieren
- Stellung der Kommunen im Grundgesetz stärken

Anreize für verantwortungsbewusste, nachhaltige Haushaltspolitik

- Finanzbeziehungen zwischen Bund und Kommunen erlauben
- Kommunen von der Schuldenbremse erfassen und dem Land zurechnen
- Steuereinnahmen erhöhen, Aufgabenkritik umsetzen
- Kooperativen Föderalismus erhalten

Ziel der Reform nach Auffassung der Bertelsmann-Stiftung sollte sein, die föderale Finanzverfassung als ein Kernelement der Bundesrepublik als föderalem Bundesstaat zu stärken. Sie soll den Anforderungen eines modernen Sozialstaats gerecht werden und gleichzeitig für Bund, Länder und Kommunen Anreize für eine verantwortungsbewusste, nachhaltige Haushaltspolitik setzen.

Fazit: Mit den vorliegenden Gutachten und dem Thesenpapier schaltet sich nun die Bertelsmann-Stiftung in die Diskussion um eine Reform der föderalen Finanzverfassung ein. Die Politik sollte eine Föderalismuskommission III zügig auf den Weg bringen, um die verschiedenen Konzepte sorgfältig zu analysieren, abzuwägen und Reformschritte umzusetzen, die angesichts der erheblichen Komplexität Zeit brauchen. Die Herausforderungen in den kommenden Jahren nehmen zu, so u. a. die Bewältigung des demographischen Wandels. Eine verantwortungsbewusste und nachhaltige Haushaltspolitik auf allen staatlichen Ebenen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit des Standorts Deutschland. (An)

■ **Endrunde in den Verhandlungen für das EU-Budget 2014 bis 2020**

Am 18. September 2012 hat die zyprische Ratspräsidentschaft ihre „[Verhandlungsbox](#)“ zum künftigen EU-Haushalt vorgelegt. Eine Verhandlungs- oder „negotiation box“ umfasst die wesentlichen Entscheidungsalternativen, die in Bezug auf den Mehrjährigen Finanzrahmen zur Wahl stehen. In den gegenwärtigen Verhandlungen verläuft die Hauptkonfliktlinie weiter zwischen „Netto-Zahlern“ und „Netto-Empfängern“.

Konflikt zwischen "Netto-Zahlern" und "Netto-Empfängern"

Großbritannien, Schweden, Finnland, Tschechien, Österreich, Deutschland, die Niederlande und Zypern fordern eine deutliche Kürzung des Kommissionsvorschlages, der knapp 1,1 Billionen Euro an Verpflichtungsermächtigungen für die gesamte Finanzierungsperiode bis 2020 vorsieht. Deutschland, Schweden, Holland wollen offenbar in allen Politikbereichen gleichermaßen einsparen.

Von den 15 Kürzungsgegnern verteidigt jeder das, was für ihn am vorteilhaftesten ist: Frankreich, Irland und Spanien ein auskömmliches Agrar-Budget. Bulgarien, Estland, Griechenland, Lettland, Litauen, Mal-

Reduzierung nationaler Ausgaben

ta, Polen, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Spanien, Ungarn und Zypern hingegen wollen keine Kürzungen bei den Kohäsionsmitteln hinnehmen. Die ursprüngliche Forderung des Europäischen Parlaments nach Mehrausgaben jenseits des Kommissionsvorschlags ist offensichtlich nicht mehrheitsfähig.

Über die Idee einer Reduzierung des EU-Budgets hinaus enthält die Box auch den Vorschlag, dass Mitgliedstaaten eigene Ausgaben zurückfahren könnten – allerdings nur im Vorspann. Dabei ist es ein berechtigtes Anliegen, etwa nationales Botschaftspersonal zu reduzieren, wenn ein Europäischer Auswärtiger Dienst aufgebaut wird.

Rückverlagerung von Ausgaben in die MFR-Verordnung

Die EU-Ratspräsidentschaft hat sich dazu entschlossen, die milliarden-schwere Finanzierung zweier großer Infrastrukturvorhaben (Kernfusionsreaktor ITER und Erdüberwachungssystem GMES) in die Kern-Verordnung aufzunehmen. Damit ist die ursprüngliche Idee, das Budget für einzelne Investitionsvorhaben außerhalb der MFR-Verordnung zu regeln, vom Tisch. Der DIHK hatte dies aus Gründen der Haushaltswahrheit und Transparenz sowie der parlamentarischen Kontrolle wiederholt kritisiert.

Konzentration der Kohäsionspolitik auf weniger entwickelte Regionen

Die Konzentration der Kohäsionspolitik auf weniger entwickelte Regionen ist im Grundsatz richtig, das darf aber nicht dazu führen, dass die Förderung aufstrebender Regionen, deren Wohlstand bestimmte Schwellenwerte überschreitet, schlagartig zurückgefahren wird. Aus Sicht des DIHK ist eine flächendeckende Förderung mit Fokus auf die Schwächsten weiterhin geboten. Eine neue, finanziell unkontrollierbare Zwischenkategorie lehnt der DIHK ab. Das Prinzip der degressiven Förderung muss beibehalten werden.

Rückführung der Ko-Finanzierungsraten auf den "Vor-Krisen-Status"

Jeder Mitgliedstaat, der EU-Förderung beansprucht, muss einen bestimmten Prozentsatz an Eigenmitteln für ein Projekt aufbringen. Je nach Mitgliedstaat und Region schwankt der Betrag zwischen 5 und 50 Prozent. Die Idee der Nettozahler ist es, den regulären Satz wieder auf den vor der Krise gültigen von 25 Prozent anzuheben. Dies ist auch sinnvoll, weil nur der Einsatz eigenen Geldes den umsichtigen Umgang mit Geldern der Gemeinschaft sicherstellt.

Makroökonomische Konditionalität

Als letztes Druckmittel gegen Staaten, die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung verletzen, sollte die EU-Kommission Zahlungen aussetzen können. Damit einmal zugesagte Fördergelder beim Antragsteller ankommen, darf der das Fördergeld verwaltende Mitgliedstaat nicht aus seiner Zahlungsverpflichtung entlassen werden.

Leistungsreserve

Die Idee, dass jeder Mitgliedstaat zunächst nur den überwiegenden Teil der ihm zugedachten Gesamtsumme erhält und erst bei Erfüllung aller Anforderungen den Rest, hat sich offenbar durchgesetzt. Ob die Reserve tatsächlich 5 Prozent betragen wird, ist noch nicht sichergestellt.

Neben vielem Anderen ist noch ungeklärt, wie mit den Korrekturen (vermeintlich) überhöhter Zahlungen der Mitgliedstaaten nach Brüssel

Einnahmeseite des Haushalts

zu verfahren ist: Beibehaltung, Veränderung oder völlige Abschaffung. Aus Gründen der Einfachheit und Transparenz wäre ein Verzicht sehr zu unterstützen. Vielleicht springen die Betroffenen unter dem gegenwärtigen Druck der Krise hier einmal über ihren Schatten und einigen sich auf eine schrittweise Abschaffung aller Rabatte. (Wei)

Rezensionen

■ Die Umsatzsteuer-Nachschau gemäß § 27b UStG



Von Jörg Grune, Richter am Finanzgericht

2012, 174 Seiten, 38 Euro

ISBN 978-3-415-04870-6

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co. KG, Stuttgart

Mit der Regelung der Umsatzsteuer-Nachschau in § 27b UStG will der Steuergesetzgeber einen Beitrag zur Missbrauchsbekämpfung leisten. Er hat damit vor etwas mehr als 10 Jahren in zweierlei Hinsicht Neuland betreten: Zum einen findet sich hier eine verfahrensrechtliche Vorschrift im UStG, zum anderen eröffnet eine Umsatzsteuer-Nachschau dem Finanzbeamten aber auch erstmals die Möglichkeit, ohne Vorankündigung beim Steuerpflichtigen eine Überprüfung seiner (umsatz-)steuerlichen Verhältnisse vorzunehmen. Hierdurch unterscheidet sich der Nachschautatbestand von anderen Prüfungshandlungen der Finanzbehörden.

Der neue Leitfaden setzt sich intensiv mit § 27b UStG auseinander. Materiellrechtlich wirft die Vorschrift in vielerlei Hinsicht Fragen auf: So ist einfachgesetzlich nicht deutlich, wie der Steuerpflichtige sich gegen eine Nachschau zur Wehr setzen kann. Vor allem aber stellen sich verfassungsrechtliche Fragen, die sich u. a. auf das Grundrecht des Schutzes der Wohnung (Art. 13 GG) und das Zitiergebot in Art. 19 Abs. 1 GG beziehen. In dem Werk werden zudem steuerstrafrechtliche Bezüge angesprochen, die sich aus dem Verhältnis zur strafbefreienden Selbstanzeige ergeben. Last but not least geht es aber auch um die Auseinandersetzung mit Fragen des Europarechts und in diesem Zusammenhang um eine Vereinbarkeit des § 27b UStG mit den Regelungen der MwStSystRL.

Die umfassende Auseinandersetzung gibt aufgrund einer Vielzahl von Beispielen dem Rechtsanwender eine praktische Anleitung zum Umgang mit dem § 27b UStG.

■ DWS-Verlag: Merkblatt und Checkliste zu Umwandlungen



"Auswirkungen des neuen Umwandlungssteuererlasses auf Familienunternehmen (Merkblatt)"

Art.-Nr. 1659, Stand: August 2012, 4 Seiten, 9,90 Euro
DWS-Verlag, Berlin

Nachdem das Umwandlungssteuergesetz durch das SEStEG umfassend und grundlegend geändert wurde, musste die Praxis fast fünf Jahre auf die Klärung wichtiger Zweifelsfragen durch die Finanzverwaltung warten; diese ist nach langer Diskussion und mit teilweise unschönen Ergebnissen durch das BMF-Schreiben vom 11. November 2011 erfolgt. Für familiengeführte Unternehmen ist dieses von besonderer Bedeutung, da sie gehalten sind, die aus steuerlicher Sicht indizierte Rechtsform regelmäßig zu überprüfen. Vor diesem Hintergrund stellt das Merkblatt vor allem diejenigen Regelungen und Zweifelsfragen des UmwSt-Erlasses dar, die im Zusammenhang mit der Einbringung in Kapitalgesellschaften bzw. der Spaltung von Kapitalgesellschaften stehen.



"Umwandlung einer GmbH in eine GmbH & Co. KG (kommentierte Checkliste)"

Art.-Nr. 1014, Stand: Juni 2012, 12 Seiten, 20,33 Euro
DWS-Verlag, Berlin

Nicht immer erweist sich die GmbH als die ideale Rechtsform für Unternehmen. Die Personengesellschaft kann rechtliche und steuerliche Vorteile bieten, je nach Geschäftsmodell. Wie aber kommt man sicher und ohne Risiken von einer GmbH zu einer GmbH & Co. KG? Was es mit dem Rechtsformwechsel auf sich hat und wie man sich im 170-seitigen Umwandlungssteuererlass zurechtfindet, zeigt die neue kommentierte Checkliste.



■ E-Bilanz

von StB Dr. Gerrit Adrian, StB Oliver Franz und StB Dr. Oliver Heinsen
(Herausgeber KPMG AG)

434 Seiten Lexikonformat, brosch., 2012, 59,80 Euro

ISBN 978-3-504-20699-4

Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln

Die Einführung der E-Bilanz wird die Praxis des Steuerbilanzrechts nachhaltig verändern. Künftig müssen sämtliche Unternehmen die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz (E-Bilanz) an das Finanzamt übermitteln.

Zentraler Kritikpunkt und zugleich wesentliche Herausforderung bei der Generierung der E-Bilanz ist, dass erstmals ein steuerliches Gliederschema vorgegeben wird (sog. Steuer-Taxonomie), dessen Detaillierungsgrad weit über die handelsrechtlichen Vorgaben für die Gliederung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung hinausgeht. Diese Informationen werden häufig von den Unternehmen nicht vorgehalten. Das richtige "Befüllen" der Steuer-Taxonomie erfordert zudem steuerfachliche Kenntnisse. Unternehmen stehen vor der Herausforderung, aus dem unternehmensindividuellen Kontenplan die E-Bilanz gemäß Steuer-Taxonomie zu erstellen.

Erfahrene steuerliche Berater der KPMG erläutern Taxonomiepositionen, zeigen Wege zur Umsetzung der E-Bilanz im Unternehmen auf und geben Hinweise zu Handlungsspielräumen sowie zur E-Bilanzpolitik.

Das Werk folgt einem zweiteiligen Aufbau:

- Teil 1:
Einführung, Anwendungsbereiche, Taxonomie, Projektablauf und E-Bilanzpolitik
- Teil 2:
Wesentliche Berichtsbestandteile der Kerntaxonomie – Taxonomiepositionen

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

Dr. Kathrin Andrae (An), RA Jens Gewinnus (Gs), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)

Verantwortliche Redakteurin: Dr. Kathrin Andrae

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik